



Themen in diesem Rundschreiben:

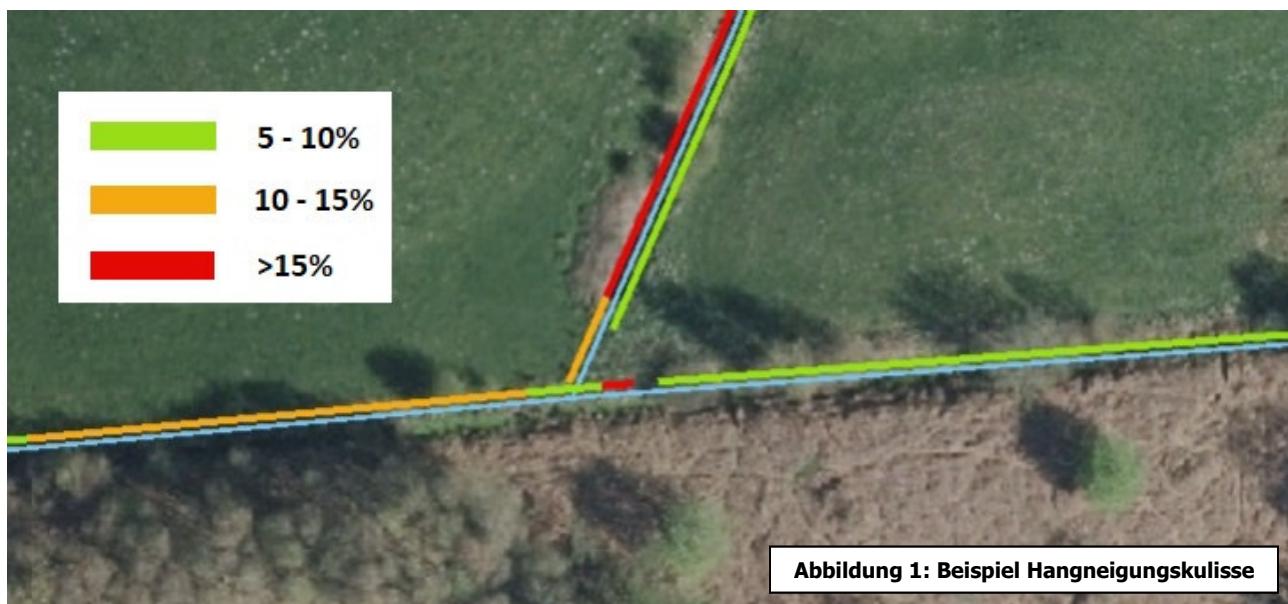
1. **Hangneigungskulisse**
2. **Gülleausbringung im Frühjahr**
3. **Investitionsprogramm Landwirtschaft / Bauernmilliarde**
4. **TAM – Antibiotika-Minimierungsplan**

1. Hangneigungskulisse

Auf eine Ausweisung der mit Phosphor eutrophierten Gebiete wird zurzeit verzichtet. Dadurch werden aber die Gewässerabstände durch bundeseinheitliche Vorgaben je nach Hangneigung erhöht. Diese sind in einer neuen Hangneigungskulisse ausgewiesen worden und unter folgendem Link zu finden:

<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/wasserlandhangneigungszonenkulisse/index.html?lang=de#/>

In der Kulisse sind die Hangneigungen ab einer Neigung von 5 % einsehbar und als grün kenntlich gemacht. Die Hangneigung von 10 bis 15 % ist mit orange und die über 15 % mit roter Farbe hinterlegt. Die Hangneigung bezieht sich jeweils auf die letzten 20m bis zur Böschungsoberkante.



Die Hangneigung wird nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgewiesen, die an offene Gewässer grenzen. Wird die Fläche durch ein Gehölz von offenem Gewässer getrennt, gelten die Regeln nicht.

Generell gilt bis 1m

- kein Pflügen auf Ackerland
- keine Ausbringung von Düngemittel und PSM

Generell gilt bis 5m

- keine Umwandlung von DGL in Ackerland (Befreiung auf Antrag möglich)
- Düngung mit Breitverteiltechnik erst ab 5m zur Böschungsoberkante gestattet. Bei Exakttechnik muss 1m Abstand eingehalten werden.



Ab **5 Prozent** Hangneigung gilt zusätzlich:

- **eine sofortige Einarbeitungspflicht** für Düngemittel auf unbestellten Ackerland, auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ≥ 45 cm Reihenabstand **nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung**, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat zulässig.
- Ein Düngungsverbot im 3m Abstand zur Böschungsoberkante.
- Eine Pflicht zur ganzjährigen Begrünung im 5m Abstand zur Böschungsoberkante.
- Bodenbearbeitung einmal in 5 Jahren erlaubt.

Ab **10 Prozent** Hangneigung gilt zusätzlich:

- Erhöhung des Gewässerabstandes (innerhalb von 20m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 5m Meter. (**5m Grünstreifen**)
- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe (innerhalb von 20m zur Böschungsoberkante), wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg N/ha beträgt.

Ab **15 Prozent** Hangneigung gilt zusätzlich:

- Erhöhung des Gewässerabstandes im hängigen Gelände (innerhalb von 30m zur Böschungsoberkante) ohne Düngung auf 10m. (10m Grünstreifen)

2. Gülleausbringung im Frühjahr

Zur Erinnerung:

- Mit der neuen DüV kam die Änderung, dass feste und flüssige Wirtschaftsdüngern sowie mineralische N- oder P-Dünger auf gefrorenen Böden nicht mehr ausgebracht werden dürfen.
- Die Nutzung der DWD-Prognose für die Frosteindringtiefe bzw. ein Auftauen von Böden im Tagesverlauf ist im Rahmen der DüV 2020 nicht mehr regelkonform.
- **Auch die in Umlauf gebrachten Ausnahmeregelungen für leichte Nachtfröste gelten nun nach intensiven Diskussionen auf Landes- und Bundesebene nicht mehr!**

→ Insofern ist die Ausbringung der genannten Düngemittel auf gefrorenem Boden aktuell grundsätzlich nicht zulässig, selbst wenn dies in vielen Fällen eine hohe N-Ausnutzung garantieren würde.

3. Investitionsprogramm Landwirtschaft / Bauernmilliarde

Die für Maschinen und Geräte der Außenwirtschaft vorgesehenen Fördermittel im Investitionsprogramm Landwirtschaft waren unmittelbar nach dem Start der Antragstellung am 11.01.2021 bereits innerhalb weniger Stunden ausgeschöpft. Danach waren verschiedene Informationen zur weiteren Vorgehensweise im Umlauf. Der aktuelle Stand der Dinge:

- Die Registrierung für Antragsteller ist unter www.rentenbank.de nun wieder möglich. Wenn Sie einen Förderantrag stellen werden, nutzen Sie diese Möglichkeit zur Vorbereitung!
- Die Antragstellung ist vorerst bis Anfang März ausgesetzt, soll dann aber früher als bisher geplant wieder möglich sein.
- Die Antragstellung für Separationsanlagen hat noch nicht begonnen.

Wir werden Sie über unsere Rundschreiben auf dem Laufenden halten.

Agrar Beratung Nord e. V.

Unabhängige Unternehmensberatung und Biogas-Spezialwissen aus einer Hand



Mitglieder-Info Nr. 03/2021

20.01.2021

Seite 3 von 3

4. TAM - Antibiotika-Minimierungsplan

Mastbetriebe mit erhöhtem Antibiotika-Einsatz müssen bis zum **31.01.2021** für das Kalenderhalbjahr 2020/I einen schriftlichen Antibiotika-Minimierungsplan erstellen und beim Landeslabor einreichen.

Veranstaltungshinweise

27.01.2021

9:00-13:00

Betriebsleiterseminar

„Cross Compliance“

online

→ Info siehe Einladung oder ABN-Homepage (neuer Termin!)

02.02.2021

10:00-12:00

Landestagung LK S-H/Rinderspezialberatung

„Milchviehhaltung in Schleswig-Holstein – bessere Wirtschaftlichkeit“

durch Betriebsoptimierungen“

online

→ Info siehe ABN-Homepage

Markt

- Verkaufe Futterhafer (Meyn) und
Suche Heu, Siloballen, Roggenstroh, Grassilage aus dem Haufen (gerne auch 3. Schnitt) und
Tränkebecken aus Niro für Milchkühe; Tel. 015732152621
- Suche Mitarbeiter für Idw. Betrieb in Teil- oder Vollzeit in Emmelsbüll/Südwesthörn; Tel. 0152-33778631
- Verkaufe 1,4 ha Ackerstatus/Umbruchrechte; Tel. 0152-56448867

Ihr ABN-Beraterteam